

**Beschlussvorlage, Drucks.-Nr.: VO/2878/04**

**Erweiterung der Realschule Helmholtzstraße**

**Stellungnahme des RPA**

Die Begründung für die Kostensteigerung ist aus Sicht des RPA nicht korrekt.

Das RPA muß der Aussage, dass aufgrund der Vergabevorschriften grundsätzlich keine Generalunternehmer-Ausschreibung durchgeführt werden darf, widersprechen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Generalunternehmer-Ausschreibung ist jedoch unter anderem eine bestimmte Form der Leistungsbeschreibung (Funktionalausschreibung).

Desweiteren muß das RPA die Aussage, dass eine Generalunternehmer-Ausschreibung ein wirtschaftlicheres Ergebnis ergeben hätte, anzweifeln.

Zum einen muß ein Generalunternehmer auch Ingenieurleistungen die er übernimmt in seiner Kalkulation berücksichtigen, zum anderen schlägt ein Generalunternehmer auf Fremdleistungen einen Zuschlag, der in der Regel um 15 % liegt, auf alle Nachunternehmerleistungen auf.

Auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durch eine Parallelausschreibung (vergaberechtlich äußerst bedenklich) der Universität Koblenz-Landau, bei dem das günstigste Generalunternehmerangebot 13,05 % über dem zusammengefassten Angebotspreis der Einzelgewerke lag, wird hingewiesen.

Bayerlein

Sdzuy